



Satzung

des

Modellflugsportvereins Staufenberg e.V.

Sitz der Geschäftsstelle:

**MFS Staufenberg e.V.
Am Falltor 1
35460 Staufenberg**



§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen: Modellflugsportverein Staufenberg e.V.
2. Der Verein ist seit 1980 unter der Registernummer 1162 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Staufenberg und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports jeder Art auf gemeinnütziger Basis und die Förderung sportlicher Übungen im Bereich des Flugmodellbaus, d.h. der Bau und das Fliegen von Modellflugzeugen, auch im Wettbewerb auf Vereins- und nationaler Ebene. Insbesondere soll das Interesse der Jugend am Modellflugsport geweckt werden, um deren Kreativität im technischen und handwerklichen Bereich zu fördern.
2. Mehrmals im Jahr wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben den Aktivitäten des Vereins beim Trainingsfliegen oder bei Veranstaltungen beizuwohnen.
3. Der Vereinszweck wird auch verwirklicht durch die Errichtung und die Unterhaltung eines Modellflugplatzes.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Grundeinstellung ist auf rein sportliche Ziele unter Ausschluss gewerblicher Tätigkeit gerichtet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Modellflugsportverein Staufenberg e.V. ist unpolitisch und nicht konfessionell. Die Vertretung politischer, konfessioneller, parteilicher oder militärischer Interessen ist ausgeschlossen, sowohl für den Verein selbst, als auch für seine Mitglieder innerhalb des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Modellflugsportverein Staufenberg e.V. besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannte Sportart ausüben.
3. Fördermitglieder sind solche, die die vorgenannte Sportart nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht aktiv betreiben, allerdings durch ihren Sachbeitrag die Aufgaben und die Ziele des Modellflugsportvereins fördern und unterstützen. Auch juristische Personen oder sonstige Personengruppen können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung niedergeschrieben wird.



4. Jugendmitglied kann jeder Jugendliche werden, der das 10. Lebensjahr bereits und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist bei der Anmeldung vorzulegen.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt, wenn sie sich um die Förderung des Flugmodellsports besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in der auf die Abgabe des Aufnahmeantrags folgenden Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied in den Verein besteht nicht.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt als aktives Mitglied, als Fördermitglied oder Jugendmitglied.
4. Beantragt ein bereits in den Verein aufgenommenes Fördermitglied den Wechsel in den aktiven Mitgliederstatus, muss die nächste auf diesen schriftlichen Antrag folgende Mitgliederversammlung des Vereins über den Wechsel des Fördermitglieds vom Fördermitglied zum aktiven Mitglied neuerlich mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Findet sich keine Mehrheit für diesen Antrag, ist der Wechsel des Fördermitglieds zum aktiven Mitglied abgelehnt. Das Mitglied bleibt Fördermitglied.
5. Aktive Mitglieder können durch schriftliche Erklärung mit Frist gemäß §4 Ziffer 9 gegenüber dem Vorstand ihren Wechsel vom aktiven Mitglied zum Fördermitglied erklären. Der Wechsel zurück in den aktiven Mitgliederstatus richtet sich auch dann nach der Ziffer 4 dieser Vorschrift und bedarf also der neuerlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Der Aufnahmeantrag und der Antrag auf Wechsel des Mitgliedsstatus ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
7. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) den Tod des Mitgliedes.
8. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
9. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft im MFS und / oder die Kündigung der Mitgliedschaft im Dachverband bezüglich der Flughaftpflichtversicherung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
10. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden bei:
 - a) schwerster Verfehlung gegen die Satzung des Vereins,
 - b) große Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
 - c) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten.



§ 5 **Beiträge und Gebühren**

Die Beiträge und Gebühren werden durch die Beitragsordnung geregelt. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1. Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendmitglied hat mit der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr, es sei denn, sie wechseln vom Fördermitglied zum aktiven Mitglied.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Beschlüsse sind in einer Beitragsordnung festzuhalten. Die Fälligkeit der Aufnahmegebühr wird durch die Beitragsordnung bestimmt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beschlüsse sind in einer Beitragsordnung festzuhalten. Der Beitrag wird - sofern im Einzelfall vorhanden - zusammen mit der Prämie für die Flughaftpflichtversicherung, deren Höhe sich nach den Taxen des Versicherers und des Dachverbandes richtet, einmal jährlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Beitrag für das laufende Beitragsjahr ist spätestens zum 15.01. eines jeden Jahres zu zahlen.
4. Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt in den Verein diesem eine Abbuchungsgestattung von seinem Privatkonto zur Einziehung des Vereinsbeitrags, sofern vorhanden zur Einziehung der Prämie der Flughaftpflichtversicherung beim Dachverband und zur Einziehung der Aufnahmegebühr im Sammellastschriftverfahren zu erteilen.
5. Die Stundung oder der Erlass des Vereinsbeitrags ist möglich. Der Antrag auf Stundung oder Erlass muss schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 **Jugendabteilung**

Die Jugendlichen des Vereins schließen sich zusammen in der Jugendabteilung.

Die Jugendlichen können aus ihrer Mitte einen Jugendvertreter bestimmen, der ihre Interessen und Belange gegenüber dem Jugendwart und dem Vorstand vertreten soll.

§ 7 **Mitgliederversammlung,** **Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Durch den Vorstand wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
 - b) Wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und dem Zweck der Versammlung die Einberufung verlangt. Die Versammlung ist in diesem letztgenannten Fall binnen 3 Monaten vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist ist gewahrt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.



4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 15 stimmberechtigte Mitglieder des Vereins erschienen sind.
5. Ist die Mitgliederversammlung nach der vorstehenden Ziffer 4. nicht beschlussfähig, hat der Vorstand binnen einer Frist von 2 Wochen zu einer zweiten Versammlung einzuladen, die dann unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist von 2 Wochen (§ 7 Nr. 2 der Satzung) ist zu beachten. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung unbeschadet der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Tagesordnung ist anzugeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind schriftlich mit einer Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung, das gleiche gilt für Dringlichkeitsanträge. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
7. Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben:
 - a) Anhörung und Erörterung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenwartes.
 - b) Anhörung und Erörterung des Berichtes der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Satzungsänderungsanträge.
 - f) Anträge des Vorstandes.
 - g) Anträge der Mitglieder.
 - h) Wahl der Kassenprüfer.
 - i) Ausschluss eines Mitgliedes.
 - j) Die Höhe der Beiträge, der Gebühren und der Beitragsordnung.
8. Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Abberufung des Vorstandes kann mit 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Sonstige Beschlüsse bedürfen - sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt - der einfachen Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei ergibt sich das Abstimmungsergebnis der Mitgliederversammlung aus dem Zahlenverhältnis der abgegebenen gültigen "Ja"- und "Nein"- Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen finden keine Berücksichtigung und haben also auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss (Beispiel: 5 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 14 Enthaltungen: der Antrag ist mit einfacher Mehrheit angenommen). Diese Berechnung gilt für alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sofern nichts anderes bestimmt ist.
12. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder.
13. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.
14. Aktive Mitglieder, die zum Ehrenmitglied ernannt werden, behalten ihr Stimmrecht.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.



§ 8 **Der Vorstand**

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vereinsvorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern,
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) und dem Schriftführer.Jeweils 2 vertreten den Vorstand gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht zusätzlich aus dem Kassenwart, dem Jugendwart, dem Platzwart und mindestens einem Beisitzer.
3. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet in allen Sitzungen des Vorstands die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. In den Vorstand können nur aktive und voll geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden.

§ 9 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren die beiden Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben einmal jährlich die Kasse und die Rechnungsbücher des Vereins zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 **Auflösung des Modellflugsportvereins Staufenberg e.V.**

1. Die Auflösung des Modellflugsportvereins Staufenberg e.V. muss von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. In der Einladung zu dieser Versammlung ist als Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins bekannt zu geben. Die Ladungsfristen des § 7 Nr. 2 der Satzung sind einzuhalten.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen des Modellflugsportvereins Staufenberg e.V. der Sozialhilfestation der Stadt Staufenberg zufallen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 **Steuervergünstigung**

Wird ein Satzungsteil, der den Status der Allgemeinnützigkeit oder die Erlangung von Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, hinzugefügt oder in der Satzung gestrichen, verpflichtet sich der Verein, diese Änderung dem zuständigen Finanzamt in Gießen unverzüglich anzuzeigen.